Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 TSBBG Ausländische Berufsbezeichnungen

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Personen, die außerhalb Österreichs zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes befugt sind, dürfen die im betreffenden Staat zulässige Berufsbezeichnung und deren allfällige Abkürzung führen.

In Kraft seit 01.02.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at